

Eidgenössisches Department für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Elektronischer Versand: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, den 15. Januar 2021

Teilrevision der Energieeffizienzverordnung und Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli 2021

Stellungnahme von strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs (FRS)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem im Titel genannten Thema wie folgt Stellung nehmen zu dürfen:

Teilrevision der Energieeffizienzverordnung

Der Strassenverkehr ist im Speziellen von der Teilrevision der Energieeffizienzverordnung (EnEV) betroffen; entsprechend konzentriert sich unsere Stellungnahme auf diese Verordnungsänderung.

Mit der Teilrevision kontrolliert das Bundesamt für Energie (BFE) weiterhin auf Basis des Art. 14 Abs. 1 EnEV, ob die in Verkehr gebrachten oder abgegebenen serienmässig hergestellten Fahrzeuge sowie deren serienmässig hergestellten Bestandteile den Vorschriften der EnEV entsprechen. Dazu führt das BFE wie bis anhin Stichproben durch und verfolgt begründete Hinweise, wonach Vorschriften dieser Verordnung nicht eingehalten werden. Nach wie vor kann das BFE geeignete Massnahmen verfügen, wenn diese Kontrolle ergibt, dass Vorschriften der EnEV verletzt werden.

Mit der Teilrevision wird jetzt im Wesentlichen Art. 15 «Anordnung von Konformitätsüberprüfungen bei Anlagen und Geräten» aufgehoben und zum Teil in den bestehenden Art. 14 überführt. Art. 15, der aufgehoben werden soll, präzisiert insbesondere in seinem Abs. 3, dass die Person, welche die Anlagen oder Geräte in Verkehr gebracht oder abgegeben hat, wenn diese den Anforderungen der EnEV gemäss der Konformitätsüberprüfung nicht entsprechen, die im Rahmen der Überprüfung entstandenen Kosten zu tragen hat. Dabei werden die Fahrzeuge explizit nicht genannt, sondern man spricht nur von Anlagen und Geräten.

Neu sollen die im Rahmen der Kontrolle gemäss Art. 14 entstandenen Kosten auf die Person, die die

Anlagen, Geräte und nun auch die Fahrzeuge – welche den Anforderungen der Verordnung nicht mehr entsprechen – in Verkehr gebracht oder abgegeben hat, überwältigt werden.

AKTUELL	NEU
<p>Art. 14 Kontrolle und Massnahmen [...]</p> <p>² Es kann im Rahmen der Kontrolltätigkeit insbesondere:</p> <p>a. von den Herstellern, Importeuren und Händlern den Zugang zu den Unterlagen und Informationen verlangen, die für die Kontrolle erforderlich sind;</p> <p>b. die Grundstücke, Gebäude, Betriebe, Räume, Anlagen und sonstige Infrastrukturen während der üblichen Arbeitszeit betreten.</p> <p>³ Ergibt die Kontrolle, dass Vorschriften dieser Verordnung verletzt sind, so verfügt das BFE die geeigneten Massnahmen. Es kann insbesondere:</p> <p>a. das Inverkehrbringen und das Abgeben einer Anlage, eines Fahrzeugs oder eines Gerätes oder eines Bestandteils davon verbieten;</p> <p>b. die Behebung der Verletzung, den Rückruf, die Beschlagnahme und die Einziehung einer Anlage, eines Fahrzeugs oder eines Gerätes oder eines Bestandteils davon verfügen;</p> <p>c. die von ihm getroffenen Massnahmen veröffentlichen.</p> <p>Art. 15 Anordnung von Konformitätsüberprüfungen bei Anlagen und Geräten</p> <p>¹ Das BFE kann im Rahmen der Kontrolle nach Artikel 14 eine energietechnische Überprüfung (Konformitätsüberprüfung) anordnen, insbesondere wenn:</p> <p>a. die verlangten Unterlagen und Informationen innerhalb der vom BFE festgesetzten Frist nicht oder nicht vollständig vorliegen;</p> <p>b. aus dem Nachweis nach den Artikeln 7 und 8 nicht hinreichend hervorgeht, dass die Anlagen oder Geräte den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen;</p> <p>c. Zweifel bestehen, ob die Anlagen oder Geräte mit den eingereichten Unterlagen übereinstimmen oder sonstige Zweifel an der Richtigkeit der eingereichten Unterlagen bestehen.</p> <p>² Die Hersteller, Importeure und Händler müssen die dazu erforderlichen Anlagen und Geräte dem BFE unentgeltlich zur Verfügung stellen.</p> <p>³ Ergibt die Konformitätsüberprüfung, dass die Anlagen oder Geräte den Anforderungen dieser Verordnung nicht entsprechen, so trägt die Person, die diese in Verkehr gebracht oder abgegeben hat, die im Rahmen der Überprüfung entstandenen Kosten.</p>	<p>Art. 14 Kontrolle und Massnahmen [...]</p> <p>² Es kann im Rahmen der Kontrolltätigkeit insbesondere:</p> <p>a. von den Herstellern, Importeuren und Händlern den Zugang zu den Unterlagen und Informationen verlangen, die für die Kontrolle erforderlich sind;</p> <p>b. die Grundstücke, Gebäude, Betriebe, Räume, Anlagen und sonstige Infrastrukturen während der üblichen Arbeitszeit betreten.</p> <p>c. für Anlagen und Geräte eine energietechnische Überprüfung (Konformitätsüberprüfung) anordnen. Die Hersteller, Importeure und Händler müssen die dazu erforderlichen Anlagen und Geräte dem BFE unentgeltlich zur Verfügung stellen.</p> <p>³ Ergibt die Kontrolle, dass Vorschriften dieser Verordnung verletzt sind, so verfügt das BFE die geeigneten Massnahmen. Es kann insbesondere:</p> <p>a. das Inverkehrbringen und das Abgeben einer Anlage, eines Fahrzeugs oder eines Gerätes oder eines Bestandteils davon verbieten;</p> <p>b. die Behebung der Verletzung, den Rückruf, die Beschlagnahme und die Einziehung einer Anlage, eines Fahrzeugs oder eines Gerätes oder eines Bestandteils davon verfügen;</p> <p>c. die von ihm getroffenen Massnahmen veröffentlichen.</p> <p>⁴ Ergibt die Kontrolle, dass die Anlagen, Fahrzeuge und Geräte den Anforderungen dieser Verordnung nicht entsprechen, so trägt die Person, die diese in Verkehr gebracht oder abgegeben hat, die im Rahmen der Kontrolle entstandenen Kosten.</p> <p>Art. 15 Aufgehoben</p>

Dies entspricht einer Verschlechterung der heutigen Situation. Der Fahrzeugimporteur lässt heute die Fahrzeuge nach Treu und Glauben vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) genehmigen. Das ASTRA genehmigt die Fahrzeuge ebenfalls nach Treu und Glauben (keine physischen Prüfungen, lediglich Sichtung der Papiere). Der Garagist bzw. der Verkäufer verkauft das Fahrzeug ebenfalls nach Treu und Glauben. Gegenüber dem Strassenverkehrsamt ist der Endkunde der Inverkehrbringende. Er gibt dem Garagisten den Auftrag, das Fahrzeug zum Verkehr zuzulassen.

Uns ist unverständlich, wieso diese Unterscheidung zwischen «Anlagen und Geräten» sowie «Anlagen,

Fahrzeugen und Geräten», die seit Einführung der EnEV Ende 2017 besteht, in diesem Punkt aufgehoben werden soll. Die Konformitätsüberprüfung bezieht sich auch nach der Teilrevision nur auf «Anlagen und Geräte». Hingegen sollen neu die im Rahmen der Überprüfung entstandenen Kosten bei negativem Kontrollergebnis (und nicht bloss wie bisher für die Konformitätsüberprüfung) immer zu Lasten der Inverkehrbringer gehen. Mit diesem Hintergrund stellen wir auch die Erläuterungen zu dieser Teilrevision in Frage, die meint, dass damit «keine Auswirkungen auf die Wirtschaft, Umwelt und die Gesellschaft» entstehen würden. In letzter Konsequenz bedeutete die neue Regelung, dass die in guten Treuen handelnden privaten Konsumentinnen und Konsumenten Kontrollkosten übernehmen müssten für etwas, das sie selber weder beurteilen noch beeinflussen können. Betreffend Konformität der von ihnen eingelösten, das heisst in Verkehr gebrachten, Fahrzeuge sind sie in erster Linie auf die Garagisten und Autohändler angewiesen, die in ihrem Auftrag die Fahrzeuge in aller Regel anmelden.

Dementsprechend fordern wir die Beibehaltung des Status Quo, indem nur die Kosten für Konformitätsüberprüfungen bei Anlagen und Geräten (ohne Fahrzeuge) bei negativem Ergebnis von den Inverkehrbringern zu tragen sind und nicht die Kosten für Kontrollen von allen drei Gruppen (Anlagen, Geräte und Fahrzeuge).

Totalrevision der Rohrleitungssicherheitsverordnung

In Bezug auf die Totalrevision der Rohrleitungssicherheitsverordnung schliessen wir uns der Argumentation von Avenenergy Suisse an.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS



Daniel Hofer
Präsident



Olivier Fantino
Geschäftsführer